



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

GZ. 41 1068/1-II/8/98 | 25)

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Sofort

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Betrefft	GESETZENTWURF
Zl.	108 GE / 19 L8
Datum:	- 9. Dez. 1998
Verteilt	10, 12, 98/1

Dr. Luksch

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

26. November 1998

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

KMK



Abteilung II/8

GZ. 41 1068/1-II/8/98

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
514 33/1832
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, unter Bezugnahme auf den mit do. Schreiben vom 12. Oktober 1998, GZ 601.135/52-V/4/98, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Aussage im ggstl. Gesetzentwurf über die Kosten keinesfalls den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz sowie den diesbezüglichen Richtlinien entspricht, weshalb eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne dieser Normen zu verfassen wäre.

Ferner wäre zu prüfen, ob bzw. inwieweit vom Grundsatz der Entgeltlichkeit im ggstl. Gesetz Gebrauch gemacht werden könnte.

Von dieser Stellungnahme ergehen 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

26. November 1998

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: